



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP



BVG

Berufliche Vorsorge
Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer

BVG Berufliche Vorsorge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Adressatenkreis

Diese Broschüre richtet sich an alle Einzelpersonen, die für die berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert sind, sowie an unsere Partnerorganisationen.

Gesetzestexte

Auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft [fedlex.admin.ch](https://www.fedlex.admin.ch) finden Sie unter «Systematische Rechtssammlung (SR)» den Gesetzeswortlaut verschiedener Gesetze und Verordnungen.

Wichtig für Sie sind das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Rechtlicher Hinweis

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung. Sie ist gemäss Art. 60 BVG u.a. verpflichtet:

- a. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen,
- b. Arbeitgeber auf deren Begehren anzuschliessen,
- c. Personen als freiwillige Versicherte aufzunehmen,
- d. die Leistungen nach Art. 12 BVG auszurichten.

Die Auffangeinrichtung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verfügungen erlassen. Diese sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt.

Die Auffangeinrichtung ist nicht verpflichtet, laufende Rentenverpflichtungen zu übernehmen.

Diese Broschüre dient dazu, Informationen in aller Kürze zugänglich zu machen und erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch). Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden. Sie hat daher lediglich informativen Charakter und ist unverbindlich. Es gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Reglemente und Vorsorgepläne der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Auftrag

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versteht ihre Dienstleistung im Sinne eines Sicherheitsnetzes, welches das Angebot der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer in der beruflichen Vorsorge ergänzt. Sie bietet ihren Kundinnen und Kunden sowie den Partnerorganisationen finanzielle Sicherheit und Leistung in hoher Qualität an.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 60 BVG wahr.

Sie hat darin von der Schweizerischen Eidgenossenschaft u.a. folgende Aufträge erhalten:

- Sie nimmt Einzelpersonen als freiwillig Versicherte auf.
- Sie schliesst Arbeitgeber auf deren Begehren an.
- Sie schliesst Arbeitgeber zwangsweise an, welche ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen.

- Sie schliesst die Arbeitslosenversicherung an und führt die obligatorische Versicherung für diejenigen versicherten Personen durch, die Taggelder von der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Was heisst das konkret für Sie?

Die obligatorische berufliche Vorsorge bildet die 2. Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Die Pensionskassen sind zusammen mit der 1. Säule dazu da, Ihnen und Ihren Hinterlassenen bei Erwerbsausfall durch Pensionierung oder Invalidität und Tod die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards in angemessener Weise zu ermöglichen.

Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, wie der Gesetzgeber die vielfältigen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Vorsorge regelt. Sei es, dass Ihr Arbeitgeber die obligatorische berufliche Vorsorge für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert oder versichern muss oder sei es, dass Sie Ihre obligatorische berufliche Vorsorge freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert haben.

Wie ist die Broschüre aufgebaut?

Auf den nächsten Seiten finden Sie Erläuterungen zu verschiedenen Situationen und Begriffen im Zusammenhang mit Ihrer obligatorischen beruflichen Vorsorge. Das Inhaltsverzeichnis ist so aufgebaut, dass Sie aufgrund von Oberbegriffen (Hauptkapitel A bis Y) nach der passenden Frage suchen können und die Antwort auf der entsprechenden Seite finden.

Am Anfang des Inhaltsverzeichnisses finden Sie die relevanten und aktuellen Gesetzesänderungen unter der römischen Zahl I.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre vollständig zu lesen, weil die einzelnen Fragen und Antworten einen inneren, logischen Zusammenhang haben.

Wenn Sie arbeitslos werden und sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden, ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG für die Risiken Invalidität und Tod von Gesetzes wegen Ihre Ansprechpartnerin. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Broschüre «Risikoversicherung für Arbeitslose».

Zudem kann es sein, dass Ihre ehemalige Pensionskasse zwecks Erhaltung Ihrer beruflichen Vorsorge Ihre Freizügigkeitsleistung (Ihr bisher angesammeltes Vorsorgekapital) der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen hat. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Broschüre «Freizügigkeitskonto».

Zürich, Januar 2025 | Ihre Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Inhaltsverzeichnis

BVG Berufliche Vorsorge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2
Adressatenkreis	2
Gesetzestexte	2
Rechtlicher Hinweis	2
Auftrag	2
Was heisst das konkret für Sie?	3
Wie ist die Broschüre aufgebaut?	3
I. Information zu Gesetzesänderungen	9
a. Das ordentliche Rentenalter heisst Referenzalter	9
b. Das Referenzalter für Frauen ist 65 Jahre	9
c. Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgängen 1960 bis 1964	9
A. Zuständigkeit	9
1. Welche Vorsorgeeinrichtung ist für mich und meine berufliche Vorsorge zuständig?	9
2. Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	9
3. Wer ist in der Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	10
B. Obligatorische Versicherung	10
4. Wann bin ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG obligatorisch versichert?	10
C. Freiwillige Versicherung	10
5. In welchen Situationen ist eine freiwillige Versicherung als Einzelperson möglich?	10
6. Was muss ich tun, wenn ich mich als selbständigerwerbende Person freiwillig versichern will?	10
7. Was muss ich tun, wenn ich für mehrere Arbeitgeber arbeite und mich freiwillig versichern will?	11
8. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung für Arbeitslose ausgeschieden bin und meine Risikoversicherung freiwillig weiterführen will?	11
9. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden bin und meine Altersvorsorge freiwillig weiterführen möchte?	12
10. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden bin und sie in gleichem Umfang freiwillig weiterführen möchte?	12
11. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Vorsorgeplan AN) ausgeschieden bin und sie in gleichem Umfang freiwillig weiterführen möchte?	13
12. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Vorsorgeplan AN) ausgeschieden bin und die Risikoversicherung weiterführen möchte?	13
13. Was muss ich tun, wenn mein Arbeitgeber seinen Firmensitz ausserhalb der EU / EFTA und der UK sowie keine Betriebsstätte in der Schweiz hat und ich mich im Umfang der gesetzlichen Leistungen versichern lassen möchte?	14

D. Kündigung	14
14. Kann ich eine freiwillige Versicherung kündigen?	14
E. Beiträge	15
15. Was muss ich finanzieren?	15
16. Hat mein Arbeitgeber die richtigen Beiträge mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG abgerechnet?	15
17. Was ist, wenn mein Arbeitgeber die Beiträge nicht bezahlt oder der Konkurs über ihn eröffnet wird?	15
F. Verzinsung	15
18. Was macht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG konkret mit meinem Vorsorgekapital?	15
19. Verzinst die Stiftung Auffangeinrichtung BVG mein Vorsorgekapital?	15
G. Kontoführung	16
20. Erhalte ich periodisch einen Persönlichen Ausweis?	16
21. Was muss ich tun, wenn auf meinem Persönlichen Ausweis die Freizügigkeitsleistung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung fehlt?	16
22. Verrechnet die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten für die Kontoführung?	16
H. Abtretung und Verpfändung	16
23. Kann ich meine Ansprüche aus beruflicher Vorsorge abtreten oder verpfänden?	16
I. Neuer Arbeitgeber	17
24. Was passiert, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?	17
J. Pensionierung	17
25. Wann entsteht der Anspruch auf Altersleistungen?	17
26. Welche Grundvoraussetzung muss für den Anspruch auf Altersleistungen erfüllt sein?	17
27. Wie werden die Altersleistungen bezahlt?	17
28. Was muss ich tun, wenn ich das Referenzalter erreicht habe und eine Rente beziehen möchte?	17
29. Was muss ich tun, wenn ich das Referenzalter erreicht habe und mein Altersguthaben als Kapital beziehen will?	17
30. Ist eine Kapitalauszahlung immer möglich?	18
31. Kann ich mich frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen?	18
32. Gibt es Fristen, die ich beachten muss, wenn ich mich frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen will?	18
33. Kann ich mich frühzeitig pensionieren und mein Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen?	18
34. Kann ich meine Pensionierung aufschieben, wenn ich das Referenzalter erreicht habe?	18
35. Gibt es Fristen, die ich beachten muss, wenn ich meine Pensionierung aufschieben will?	19
36. Kann ich mich teilweise pensionieren lassen?	19
37. Erhalte ich bei meiner Pensionierung Kinderrenten?	19
K. Barauszahlung	19

38.	Was muss ich einreichen, wenn ich mein gegenwärtiges Arbeitsverhältnis beende, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehme und eine Barauszahlung beantragen will?	19
39.	Was muss ich einreichen, wenn ich meine freiwillige Versicherung als selbständigerwerbende Person gekündigt habe und eine Barauszahlung beantragen will?	20
40.	Was muss ich einreichen, wenn ich die Schweiz endgültig verlasse und eine Barauszahlung beantragen will?	20
41.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung geringer ist als mein persönlicher Jahresbeitrag zur beruflichen Vorsorge?	21
42.	Was muss ich einreichen, wenn ich in den Ruhestand trete und statt einer Altersrente mein Kapital beziehen möchte?	22
L. Steuern		23
43.	Welche Steuern werden erhoben?	23
44.	Kann ich die abgezogene Quellensteuer zurückfordern?	23
M. Arbeitsunfähigkeit		23
45.	Was muss ich tun, wenn ich seit mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig bin?	23
46.	Was muss ich tun, wenn ich seit mehr als drei Monaten arbeitsunfähig bin?	23
N. Beitragsbefreiung		24
47.	Was bedeutet Beitragsbefreiung?	24
O. Invalidenrente		24
48.	Was bedeutet Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge?	24
49.	Was muss ich tun, wenn ich eine Invalidenrente erhalte?	25
50.	Was bedeutet Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge?	25
P. Todesfall		25
51.	Was bedeuten Leistungen im Todesfall?	25
52.	Welche Unterlagen müssen die Hinterlassenen einreichen?	26
Q. Rentenzahlungen		26
53.	Was bedeuten Rentenzahlungen?	26
54.	Erhalte ich von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eine Rentenbescheinigung?	26
R. Kapitalabfindung		27
55.	Wann wird eine Kapitalabfindung anstelle einer Rente ausbezahlt?	27
S. Renten- und Kapitalhöhe		27
56.	Wie hoch wird meine Altersrente bzw. mein Altersguthaben bei Erreichen des Referenzalters sein?	27
T. Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung		27
57.	Welche Möglichkeiten stehen mir im Rahmen der Wohneigentumsförderung offen?	27
58.	Bis wann kann ich eine Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung beantragen?	27
59.	Was ist im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung noch wissenswert?	28

60.	Woran muss ich unbedingt denken, bevor ich Wohneigentumsförderung beantrage?	28
61.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Teil meiner Freizügigkeitsleistung für den Kauf oder die Renovation eines Wohnobjektes vorbeziehen will?	28
62.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Teil meiner Freizügigkeitsleistung für den Kauf oder die Renovation eines Wohnobjektes verpfänden will?	28
63.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Teil meiner Freizügigkeitsleistung zur Amortisation einer bestehenden Hypothek vorbeziehen will?	29
64.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Teil meiner Freizügigkeitsleistung zum Erwerb von Anteilscheinen bei einer Wohnbaugenossenschaft vorbeziehen will?	29
U.	Durchführbarkeitserklärung bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft	29
65.	Wann brauche ich eine Durchführbarkeitserklärung?	29
66.	Was muss ich einreichen, wenn ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche?	30
67.	Was ist, wenn das Scheidungsurteil bzw. die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bereits rechtskräftig ist?	30
V.	Einkauf in die reglementarischen Leistungen	30
68.	Was bedeutet Einkauf in die reglementarischen Leistungen?	30
69.	Was ist im Zusammenhang mit dem Einkauf in die reglementarischen Leistungen wissenswert?	30
70.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Einkauf in die reglementarischen Leistungen vornehmen will?	30
W.	Änderung der Personalien	31
71.	Was muss ich einreichen, wenn mein Lohn geändert hat?	31
72.	Was muss ich einreichen, wenn mein Zivilstand geändert hat?	31
73.	Was muss ich einreichen, wenn mein Name geändert hat?	31
74.	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe?	31
X.	Vollmachten	32
75.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?	32
76.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?	32
Y.	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	32
77.	Was muss eine AHV-Ausgleichskasse tun, um zu erfahren, ob eine Firma bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG angeschlossen ist?	32
78.	Wie erfahren die IV, die AHV oder eine Vorsorgeeinrichtung, ob die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Leistungen an eine versicherte Person zahlt?	32
79.	Wie können Arbeitslosenkassen BVG-Beiträge auf Insolvenzleistungen berechnen?	33
	Kontaktstellen	34
	Compliance	35

Partnerorganisationen **36**

Aufsicht **36**

I. Information zu Gesetzesänderungen

a. Das ordentliche Rentenalter heisst Referenzalter

Ab dem 1. Januar 2024 wird nicht mehr vom ordentlichen Rentenalter, sondern vom Referenzalter gesprochen. Somit wurden die Begriffe wie ordentliches Rentenalter, ordentliches Pensionierungsalter, AHV-Alter etc. mit dem Begriff Referenzalter ersetzt.

b. Das Referenzalter für Frauen ist 65 Jahre

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Referenzalter für Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Demzufolge werden Frauen ebenso wie Männer mit 65 Jahren ordentlich pensioniert.

c. Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgängen 1960 bis 1964

Für Frauen mit Jahrgang 1960 ist das Referenzalter immer noch bei 64 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang 1961 ist das Referenzalter bei 64 Jahren und 3 Monaten, mit Jahrgang 1962 bei 64 Jahren und 6 Monaten und mit Jahrgang 1963 bei 64 Jahren und 9 Monaten. Für Frauen mit Jahrgängen 1964 und jünger ist das Referenzalter dann regulär bei 65 Jahren.

A. Zuständigkeit

1. Welche Vorsorgeeinrichtung ist für mich und meine berufliche Vorsorge zuständig?

Fragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber nach. Er kann Ihnen die Auskunft erteilen, bei welcher Vorsorgeeinrichtung, d.h. bei welcher Pensionskasse, Sie versichert sind.

Falls Ihnen Ihr Arbeitgeber keine Antwort gibt, wenden Sie sich bitte an die Ausgleichskasse, bei der Ihr Arbeitgeber Ihre AHV-Beiträge für Sie abrechnet.

2. Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Der Regelfall: Ihr Arbeitgeber hat die obligatorische berufliche Vorsorge freiwillig bei uns versichert.

Der zweite Fall: Ihr Arbeitgeber hat die obligatorische berufliche Vorsorge bei uns versichert, weil andere Vorsorgeeinrichtungen seine Aufnahme verweigert haben.

Der dritte Fall: Ihr Arbeitgeber ist seiner gesetzlichen Verpflichtung zur beruflichen Vorsorge nicht nachgekommen und wurde von uns zwangsweise angeschlossen.

Der vierte Fall: Sie haben sich freiwillig bei uns versichert, weil Sie als Einzelperson nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.

Der fünfte Fall: Sie beziehen Arbeitslosentaggelder und sind somit für die Risiken Tod und Invalidität bei uns versichert. In diesem Fall verweisen wir auf unsere Broschüre «Risikoversicherung für Arbeitslose».

In all diesen Fällen sind wir Ihre Ansprechpartnerin.

3. Wer ist in der Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist gesetzlich verpflichtet, regionale Zweigstellen zu schaffen. Die Zweigstellen sind in Zürich für die Deutschschweiz, in Bellinzona für das Tessin und in Lausanne für die Westschweiz zuständig.

B. Obligatorische Versicherung

4. Wann bin ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG obligatorisch versichert?

Sie sind bei uns versichert, wenn Ihr Arbeitgeber bei uns angeschlossen ist und Sie einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen.

Sie finden die «Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne» sowie das Reglement «Vorsorgeplan AN: Obligatorische Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» auf unserer Website aeis.ch.

C. Freiwillige Versicherung

5. In welchen Situationen ist eine freiwillige Versicherung als Einzelperson möglich?

Als selbständigerwerbende Person, d.h. als Inhaberin oder Inhaber einer Einzelfirma, können Sie sich freiwillig bei uns versichern.

Eine freiwillige Versicherung ist auch möglich, wenn Sie als Einzelperson für mehrere Arbeitgeber tätig sind.

Eine freiwillige Versicherung ist weiter möglich, wenn Sie als Einzelperson aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden.

Zudem können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie arbeitslos geworden sind und die berufliche Vorsorge weiterführen möchten.

In den nachfolgenden Ziffern 6 bis 13 können Sie nachlesen, was Sie tun müssen, wenn eine der soeben beschriebenen Situationen auf Sie zutrifft.

6. Was muss ich tun, wenn ich mich als selbständigerwerbende Person freiwillig versichern will?

Als selbständigerwerbende Person können Sie sich gemäss Art. 44 BVG und des Vorsorgereglementes «Vorsorgeplan SE: Freiwillige Vorsorge für Selbständigerwerbende» freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern.

Der Vorsorgeplan umfasst grundsätzlich die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Zusätzlich können Sie Folgendes tun:

- Leistungen für die Einkommensanteile zwischen BVG-Höchstlohn und UVG-Höchstlohn versichern

Wenn Sie diesem Vorsorgeplan beitreten wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Fragebogen SE»
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Gesundheitsfragen»

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse über Ihre Abrechnung als selbstständigerwerbende Person
- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Anmeldung Einzelperson»

Sie finden die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

7. Was muss ich tun, wenn ich für mehrere Arbeitgeber arbeite und mich freiwillig versichern will?

Im Vorsorgereglement «Vorsorgeplan MA: Freiwillige Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern» können Sie sich in folgenden Fällen freiwillig versichern:

- Sie sind bei mehreren Arbeitgebern tätig und Ihr AHV-pflichtiger Gesamtjahreslohn ist grösser als die BVG-Eintrittsschwelle von CHF 22'680 (ab 2025).
- Sie sind nebenberuflich Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und im Hauptberuf selbständig erwerbend.

Der Vorsorgeplan umfasst grundsätzlich die gleichen Leistungen wie die obligatorische berufliche Vorsorge. Von Ihrem versicherbaren Einkommen werden dabei die Lohnbestandteile abgezogen, für die Sie bereits bei einem Ihrer Arbeitgeber nach BVG versichert sind.

Wenn Sie diesem Vorsorgeplan beitreten wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Fragebogen zur freiwilligen Versicherung MA»
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- Kopie des Vorsorgeausweises, wenn Sie bei einem Arbeitgeber obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sind
- für jedes Arbeitsverhältnis eine Lohnbescheinigung des Arbeitgebers
- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Anmeldung Einzelperson»

Sie finden die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

8. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung für Arbeitslose ausgeschieden bin und meine Risikoversicherung freiwillig weiterführen will?

Im Vorsorgereglement «Vorsorgeplan WR: Freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung für Arbeitslose» können Sie sich freiwillig gegen die Risiken Invalidität und Tod versichern, wenn Sie aus der obligatorischen Versicherung für Arbeitslose ausscheiden. Die versicherten Leistungen entsprechen den Risikoleistungen gemäss BVG. Es sind keine Altersleistungen versichert.

Wenn Sie diesem Vorsorgeplan beitreten wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Fragebogen WR»
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Anmeldung Einzelperson»
- Kopie der letzten Taggeldabrechnung der Arbeitslosenkasse

Sie finden die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

Beachten Sie bitte unbedingt, dass die Antragsunterlagen spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung für Arbeitslose bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eintreffen müssen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Broschüre «Risikoversicherung für Arbeitslose» auf unserer Website.

9. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden bin und meine Altersvorsorge freiwillig weiterführen möchte?

Im Vorsorgereglement «Vorsorgeplan WO20: Freiwillige Weiterführung der Versicherung ohne Risikoleistungen» können Sie Ihre Altersvorsorge (Sparprozess) gemäss BVG freiwillig weiterführen, wenn Sie nicht der obligatorischen Altersvorsorge unterstellt sind.

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Altersrente bei Pensionierung
- Ehegattenrente und Waisenrente bei Ableben nach dem Referenzalter
- Auszahlung des angesparten Altersguthabens als Todesfallkapital, falls Sie vor Erreichen des Referenzalters sterben

Wenn Sie diesem Vorsorgeplan beitreten wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Fragebogen WO20»
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- Kopien der Austrittsabrechnung und des Vorsorgeausweises der Vorsorgeeinrichtung, bei der Sie zuletzt BVG-versichert waren
- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Anmeldung Einzelperson»

Sie finden die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und die Formulare auf unserer Website aeis.ch.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass die Antragsunterlagen spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eintreffen müssen.

10. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden bin und sie in gleichem Umfang freiwillig weiterführen möchte?

Im Vorsorgereglement «Vorsorgeplan WG20: Freiwillige Weiterführung der Gesamtvorsorge ab 2020» können Sie die gesamte obligatorische Vorsorge, d.h. Risikoversicherung und Sparprozess, freiwillig weiterführen.

Wenn Sie diesem Vorsorgeplan beitreten wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Fragebogen WG20»
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- Kopien der Austrittsabrechnung und des Vorsorgeausweises der Vorsorgeeinrichtung, bei der Sie zuletzt BVG-versichert waren
- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Anmeldung Einzelperson»

Sie finden die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und die Formulare auf unserer Website aeis.ch.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass die Antragsunterlagen spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eintreffen müssen.

11. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Vorsorgeplan AN) ausgeschieden bin und sie in gleichem Umfang freiwillig weiterführen möchte?

Sie haben im Rahmen des Vorsorgereglements «Vorsorgeplan ANWG: Freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG mit Sparbeiträgen» die Möglichkeit, die gesamte Vorsorge unter bisherigen Konditionen weiterzuführen, falls die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Sie waren bisher im Vorsorgeplan AN oder ANWR der Stiftung Auffangeinrichtung versichert.
- Ihr Arbeitsverhältnis wurde durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst.
- Sie sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 58 Jahre alt.

Wenn Sie diesem Vorsorgeplan beitreten wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Fragebogen ANW»
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- Kopien der Kündigung des Arbeitgebers oder der Aufhebungsvereinbarung
- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Anmeldung Einzelperson»

Sie finden die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und die Formulare auf unserer Website aeis.ch.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass die Antragsunterlagen spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eintreffen müssen.

12. Was muss ich tun, wenn ich aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Vorsorgeplan AN) ausgeschieden bin und die Risikoversicherung weiterführen möchte?

Sie haben im Rahmen des Vorsorgereglements «Vorsorgeplan ANWR: Freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG ohne Sparbeiträge» die Möglichkeit, die Risikoversicherung sowie die Verrentung des bis Beginn der Versicherung angesparten Altersguthabens unter bisherigen Konditionen weiterzuführen, falls die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Sie waren bisher im Vorsorgeplan AN oder ANWG der Stiftung Auffangeinrichtung versichert.
- Ihr Arbeitsverhältnis wurde durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst.
- Sie sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 58 Jahre alt.

Wenn Sie diesem Vorsorgeplan beitreten wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Fragebogen ANW»
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- Kopien der Kündigung des Arbeitgebers oder der Aufhebungsvereinbarung
- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Anmeldung Einzelperson»

Sie finden die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und die Formulare auf unserer Website aeis.ch.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass die Antragsunterlagen spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eintreffen müssen.

13. Was muss ich tun, wenn mein Arbeitgeber seinen Firmensitz ausserhalb der EU / EFTA und der UK sowie keine Betriebsstätte in der Schweiz hat und ich mich im Umfang der gesetzlichen Leistungen versichern lassen möchte?

Sie können sich in der beruflichen Vorsorge freiwillig im Rahmen des Vorsorgereglements «Vorsorgeplan SE: Freiwillige Vorsorge für Selbständigerwerbende» versichern.

Der Vorsorgeplan umfasst grundsätzlich die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Zusätzlich können Sie Folgendes tun:

- Leistungen für die Einkommensanteile zwischen BVG-Höchstlohn und UVG-Höchstlohn versichern

Wenn Sie diesem Vorsorgeplan beitreten wollen, benötigen wir folgenden Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Fragebogen ANobAG»
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- Nachweis der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers registriert sind
- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Anmeldung Einzelperson»

Sie finden die Allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne, den Vorsorgeplan und die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

D. Kündigung

14. Kann ich eine freiwillige Versicherung kündigen?

Ja, das können Sie tun.

Sie müssen aber Folgendes beachten: Der Anschlussvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Wenn Sie Ihre freiwillige Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG kündigen wollen, senden Sie uns bitte rechtzeitig Ihre unterzeichnete Kündigung.

Für die Verwendung Ihrer Freizügigkeitsleistung übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Übertragung der Freizügigkeitsleistung (FZL)» per Post zu.

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

Weitere Informationen zur Barauszahlung finden Sie unter Buchstabe K, Ziffern 38 bis 42, weiter unten.

E. Beiträge

15. Was muss ich finanzieren?

Zur Finanzierung der Leistungen werden die entsprechenden Beiträge vom Lohn abgezogen.

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die gesamten Beiträge.

16. Hat mein Arbeitgeber die richtigen Beiträge mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG abgerechnet?

Sie können bei der AHV-Ausgleichskasse einen Gesamtauszug über Ihre individuellen Konti bestellen.

Senden Sie uns den Gesamtauszug bitte zu, sobald Sie geprüft haben, ob die enthaltenen Bruttolohnangaben richtig sind. Wir vergleichen die Lohndaten des Gesamtauszugs mit den Daten, die bei uns erfasst sind und korrigieren sie soweit nötig. Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter «Kontoauszug bestellen» auf ahv-iv.ch.

17. Was ist, wenn mein Arbeitgeber die Beiträge nicht bezahlt oder der Konkurs über ihn eröffnet wird?

Solange Sie mit Ihren korrekten persönlichen Daten (Alter, Lohn, etc.) bei uns versichert sind, ist Ihre Freizügigkeitsleistung sichergestellt. Die Korrektheit der Daten können Sie auf Ihrem Persönlichen Ausweis überprüfen.

Ihre Freizügigkeitsleistung wird Ihnen selbst dann ausgerichtet, wenn Ihr Arbeitgeber keinerlei Beiträge entrichtet hat. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie im Handelsregister als mitverantwortliche Person der Firma eingetragen sind.

F. Verzinsung

18. Was macht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG konkret mit meinem Vorsorgekapital?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verwaltet rund 2.2 Milliarden (Stand 2023) an Geldern aus der beruflichen Vorsorge. Sie legt die Gelder aller versicherten Personen aufgrund einer streng definierten, risikoarmen Anlagestrategie für Sie an.

19. Verzinst die Stiftung Auffangeinrichtung BVG mein Vorsorgekapital?

Ihr Vorsorgekapital wird verzinst. Der Bundesrat legt die Höhe des Mindestzinssatzes fest und überprüft diesen mindestens alle zwei Jahre. Der Zins wird jeweils am 31. Dezember Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben. Wenn Ihre Versicherungspflicht im Verlauf des Jahres endet, wird der Zins bis zum Auszahlungsdatum pro rata gutgeschrieben.

Weitere Angaben zur Verzinsung finden Sie auf bsv.admin.ch unter «Sozialversicherungen - Berufliche Vorsorge und 3. Säule».

G. Kontoführung

20. Erhalte ich periodisch einen Persönlichen Ausweis?

Sie erhalten jährlich einen Persönlichen Ausweis. Aus diesem sind folgende BVG-Daten ersichtlich:

- Name und Anschlussnummer des Arbeitgebers
- Vorsorgeplan
- Datum des Eintritts in die Firma/ in die Vorsorgeeinrichtung
- Datum, ab dem der Ausweis gültig ist
- Name und Vorname der versicherten Person
- Sozialversicherungs- und Versicherungsnummer
- Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand
- Beschäftigungsgrad/Invaliditätsgrad
- Beiträge, aufgeteilt in Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Totalbeitrag
- Höhe der voraussichtlichen jährlichen Altersrente und Altersguthaben
- Höhe eines möglichen Einkaufs in die Altersvorsorge
- Höhe der Vorbezüge bzw. Verpfändungen für Wohneigentumsförderung (WEF)
- Teilpensionierungen

Damit Sie Ihren Persönlichen Ausweis jedes Jahr erhalten, bitten wir Sie, uns Ihre Adressänderung jeweils sofort mitzuteilen.

Sie können Ihren Persönlichen Ausweis nachbestellen, wenn Sie uns Ihren Namen und Ihre Sozialversicherungsnummer angeben.

21. Was muss ich tun, wenn auf meinem Persönlichen Ausweis die Freizügigkeitsleistung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung fehlt?

Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir die erforderlichen Abklärungen einleiten können.

22. Verrechnet die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten für die Kontoführung?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG erhebt einen Verwaltungskostenbeitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.

Der Stiftungsrat setzt den Verwaltungskostenbeitrag fest und kann diesen jederzeit überprüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen.

H. Abtretung und Verpfändung

23. Kann ich meine Ansprüche aus beruflicher Vorsorge abtreten oder verpfänden?

Sie können Ihre Ansprüche aus beruflicher Vorsorge weder abtreten noch verpfänden. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Buchstabe T, Ziffern 57 bis 64, weiter unten.

I. Neuer Arbeitgeber

24. Was passiert, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?

Wenn Ihr neuer Arbeitgeber bei einer Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) angeschlossen ist, müssen Sie Ihre von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG verwaltete berufliche Vorsorge – die sog. Freizügigkeitsleistung – an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen lassen. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet.

Für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Freizügigkeitsleistung verweisen wir auf die Broschüre «Freizügigkeitskonten» auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

J. Pensionierung

25. Wann entsteht der Anspruch auf Altersleistungen?

Grundsätzlich entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen durch Erreichen des Referenzalters.

Frauen mit den Jahrgängen 1960 bis 1964 müssen die Übergangsregelung betreffend das Referenzalter auf Seite 9 unter [I,c](#) beachten.

26. Welche Grundvoraussetzung muss für den Anspruch auf Altersleistungen erfüllt sein?

In jedem Fall müssen Sie einem Vorsorgeplan angeschlossen sein, in dem Altersleistungen versichert sind.

Sie finden die Vorsorgepläne unter Reglemente auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

27. Wie werden die Altersleistungen bezahlt?

Im Normalfall werden die Leistungen als Altersrente ausgerichtet. Daneben gibt es weitere Varianten.

Wir verweisen auf die Ziffern [53](#) und [55](#) weiter unten.

28. Was muss ich tun, wenn ich das Referenzalter erreicht habe und eine Rente beziehen möchte?

Wenn Sie eine Altersrente ausbezahlt haben möchten, geben Sie uns bitte eine Bankverbindung an, die auf Ihren Namen lautet (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code) bzw. retournieren Sie das von uns sechs Monate vor dem Erreichen des Referenzalters zugestellte Formular mit den erforderlichen Informationen.

29. Was muss ich tun, wenn ich das Referenzalter erreicht habe und mein Altersguthaben als Kapital beziehen will?

Anstelle der Altersrente können Sie Ihr Altersguthaben vollumfänglich oder teilweise als Kapital beziehen.

Bei teilweisem Bezug wird das verbleibende Altersguthaben in eine Rente umgewandelt.

Wie Sie bei einem Kapitalbezug vorgehen müssen, erfahren Sie bei Ziffer [42](#) weiter unten.

30. Ist eine Kapitalauszahlung immer möglich?

Wenn Sie bereits eine Invalidenrente beziehen, ist die Kapitalauszahlung von Altersguthaben nicht möglich.

Jenes Altersguthaben, das nicht für die Invalidenrente benötigt wurde, kann jedoch bei einer Teilinvalidität ausbezahlt werden.

31. Kann ich mich frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen?

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und keine Invalidenleistungen beziehen, können Sie sich grundsätzlich mit Alter 58 frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen.

Es ist wichtig, dass Sie wissen, dass sich Ihr Altersguthaben bei einer Frühpensionierung mit Rentenbezug um die nicht einbezahlten Sparbeiträge und die fehlende Verzinsung reduziert. Zudem wird der Umwandlungssatz Ihrer Altersrente für jedes Jahr, das Sie früher in Pension gehen, um 0.25 % gekürzt.

32. Gibt es Fristen, die ich beachten muss, wenn ich mich frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen will?

Teilen Sie uns bitte Ihre frühzeitige Pensionierung mit gewünschtem Bezug der Altersrente spätestens drei Monate nach dem gewünschten Pensionierungsdatum mit.

Zudem bitten wir Sie, uns Ihre private Bankverbindung (Adresse, IBAN-Nummer, SWIFT-Code) bekannt zu geben, die auf Ihren Namen lautet.

33. Kann ich mich frühzeitig pensionieren und mein Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen?

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und keine Invalidenleistungen beziehen, können Sie sich grundsätzlich mit Alter 58 frühzeitig pensionieren lassen und Ihr Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen.

Es ist wichtig, dass Sie wissen, dass sich Ihr Altersguthaben bei einer Frühpensionierung mit Kapitalbezug um die nicht einbezahlten Sparbeiträge und die fehlende Verzinsung reduziert.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 29 weiter oben.

34. Kann ich meine Pensionierung aufschieben, wenn ich das Referenzalter erreicht habe?

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortsetzen und Sie keine Invalidenleistungen beziehen, können Sie Ihre Pensionierung grundsätzlich aufschieben.

Die Pensionierung kann maximal bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden.

Es ist wichtig, dass Sie wissen, dass der Sparprozess nicht weitergeführt werden kann. Das Altersguthabens wird sich um die jeweils gültige Verzinsung erhöhen. Der Umwandlungssatz im Obligatorium erhöht sich zudem um 0.1 % für jedes Jahr, das Sie später in Pension gehen.

Der überobligatorische Teil des Altersguthabens wird mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in eine Rente umgewandelt (oder kann als Kapital bezogen werden).

Falls Sie während der aufgeschobenen Pensionierung invalid werden, erhalten Sie statt einer Invalidenrente sofort Ihre Altersrente.

35. Gibt es Fristen, die ich beachten muss, wenn ich meine Pensionierung aufschieben will?

Teilen Sie uns bitte den Aufschub spätestens drei Monate nach Erreichen des Referenzalters bzw. der jeweils folgenden Altersjahre mit. Ebenfalls müssen Sie uns jährlich bestätigen, dass Sie immer noch erwerbstätig sind.

36. Kann ich mich teilweise pensionieren lassen?

Zwischen dem Alter 58 und 70 können Sie sich grundsätzlich teilweise pensionieren lassen.

Der erste Schritt der Teilpensionierung muss mindestens 20 % des massgebenden Jahreslohns umfassen. Sie können bei ihren Teilpensionierungsschritten entweder eine Rente oder Kapitalauszahlung beantragen. Kapitalauszahlen können jedoch maximal drei Mal beantragt werden. Für den Bezug von Renten gibt es keine Beschränkung der Teilpensionierungsschritte. Sobald Sie mit Ihrem Erwerb die BVG-Eintrittsschwelle unterschreiten, werden Sie automatisch pensioniert oder Sie können Ihre Freizügigkeitsleistung beantragen.

37. Erhalte ich bei meiner Pensionierung Kinderrenten?

Personen, die eine Altersrente beziehen, bekommen zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das Anspruch auf eine Waisenrente der AHV hätte. Die Höhe der Kinderrente richtet sich nach den Angaben im betreffenden Vorsorgeplan.

K. Barauszahlung

38. Was muss ich einreichen, wenn ich mein gegenwärtiges Arbeitsverhältnis beende, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehme und eine Barauszahlung beantragen will?

Wenn Sie eine Barauszahlung vornehmen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes Formular «Austrittsmeldung»
- aktuell datierte Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse oder der SUVA (im Original), dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen (Handelsregisterauszüge können wir leider nicht akzeptieren); Datum der Bestätigung durch die AHV oder die SUVA darf nicht älter sein als drei Monate; Beitragsabrechnung der AHV wird ebenfalls akzeptiert
- sofern die selbständige Erwerbstätigkeit schon länger als ein Jahr ausgeübt wird: Bestätigung, dass Sie Ihre Freizügigkeitsleistung in vollem Umfang in den eigenen Betrieb investieren oder ein Unternehmenskredit amortisieren möchten
- schriftliche Bestätigung, dass Sie die selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb ausüben
- vollständig ausgefülltes Formular «Antrag auf Barauszahlung < CHF 20'000» oder «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»
- Ihre Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Zustimmung Ihrer (Ehe-)Partnerin oder Ihres (Ehe-)Partners zur Barauszahlung (Unterschrift auf dem Formular «Antrag auf Barauszahlung < CHF 20'000»), Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin oder Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins bzw. der Partnerschaftsurkunde. Beträgt die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000, müssen beide Unterschriften beglaubigt sein (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft, Kopie der Identitätskarte

oder des Passes und falls der Auszahlungsbetrag CHF 20'000 übersteigt, aktuellen Personenstandsausweis sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)

- wenn Sie ledig oder verwitwet sind: Kopie der Identitätskarte oder des Passes und falls der Auszahlungsbetrag CHF 20'000 übersteigt, aktuellen Personenstandsausweis sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)

Die Unterschriften können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

39. Was muss ich einreichen, wenn ich meine freiwillige Versicherung als selbständigerwerbende Person gekündigt habe und eine Barauszahlung beantragen will?

Wenn Sie eine Barauszahlung vornehmen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes Formular «Austrittsmeldung»
- vollständig ausgefülltes Formular «Antrag auf Barauszahlung < CHF 20'000» oder «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»
- Ihre Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Zustimmung Ihrer (Ehe-)Partnerin oder Ihres (Ehe-)Partners zur Barauszahlung (Unterschrift auf dem Formular «Antrag auf Barauszahlung < CHF 20'000»), Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin oder Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins oder der Partnerschaftsurkunde. Beträgt die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000, müssen beide Unterschriften beglaubigt sein (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft, Kopie der Identitätskarte oder des Passes und falls der Auszahlungsbetrag CHF 20'000 übersteigt, aktuellen Personenstandsausweis sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)
- wenn Sie ledig oder verwitwet sind: Kopie der Identitätskarte oder des Passes und falls der Auszahlungsbetrag CHF 20'000 übersteigt, aktuellen Personenstandsausweis sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)

Die Unterschriften können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

40. Was muss ich einreichen, wenn ich die Schweiz endgültig verlasse und eine Barauszahlung beantragen will?

Bitte bedenken Sie, dass es vom Land abhängt, in das Sie Ihren Wohnsitz verlegen, ob Sie sich nur einen oder den ganzen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen können:

- Wenn Sie in einen EU / EFTA-Staat (Grossbritannien ist seit dem 1. Januar 2021 kein EU-Staat mehr) auswandern und dort der Sozialversicherungspflicht unterliegen, können Sie sich grundsätzlich nur den überobligatorischen Teil Ihres Altersguthabens auszahlen lassen (die Höhe des Betrags finden Sie in Ihrem Persönlichen Ausweis).

- In allen anderen Ländern können Sie Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen.
- Das Fürstentum Liechtenstein gilt in diesem Zusammenhang nicht als Ausland.

Übermitteln Sie uns für eine Auszahlung Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes Formular «Austrittsmeldung»
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung als Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- aktuelle Wohnsitzbestätigung vom Ausland (wenn die Abmeldung schon vor länger als über fünf Monaten stattfand)
- vollständig ausgefülltes Formular «Antrag auf Barauszahlung < CHF 20'000» oder «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»
- Ihre Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Zustimmung Ihrer (Ehe-)Partnerin oder Ihres (Ehe-)Partners zur Barauszahlung (Unterschrift auf dem Formular «Antrag auf Barauszahlung < CHF 20'000»), Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin oder Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins bzw. der Partnerschaftsurkunde. Beträgt die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000, müssen beide Unterschriften beglaubigt sein (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft, Kopie der Identitätskarte oder des Passes und falls der Zahlungsbetrag CHF 20'000 übersteigt, aktuellen Personenstandsausweis sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)
- wenn Sie ledig oder verwitwet sind: Kopie der Identitätskarte oder des Passes und falls der Zahlungsbetrag CHF 20'000 übersteigt, aktuellen Personenstandsausweis sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)

Die Unterschriften können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Stellen erfolgen.

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](#).

In der Broschüre «Die Schweiz verlassen» finden Sie auf unserer Website [aeis.ch](#) weitere Informationen zum Wegzug in einen EU- / EFTA-Staat.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

41. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung geringer ist als mein persönlicher Jahresbeitrag zur beruflichen Vorsorge?

Übermitteln Sie uns für eine Auszahlung Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes Formular «Austrittsmeldung»
- vollständig ausgefülltes Formular «Antrag auf Barauszahlung < CHF 20'000» oder «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»
- Ihre Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Zustimmung Ihrer (Ehe-)Partnerin oder Ihres (Ehe-)Partners zur Barauszahlung (Unterschrift auf dem Formular «Antrag auf Barauszahlung < CHF 20'000»), Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin oder Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins bzw. der Partnerschaftsurkunde. Beträgt die

Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000, müssen beide Unterschriften beglaubigt sein (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)

- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft, Kopie der Identitätskarte oder des Passes und falls der Auszahlungsbetrag CHF 20'000 übersteigt, aktuellen Personenstandsausweis sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)
- wenn Sie ledig oder verwitwet sind: Kopie der Identitätskarte oder des Passes und falls der Auszahlungsbetrag CHF 20'000 übersteigt, aktuellen Personenstandsausweis sowie die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Formular «Antrag auf Barauszahlung > CHF 20'000»)

Die Unterschriften können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden die Formulare auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

42. Was muss ich einreichen, wenn ich in den Ruhestand trete und statt einer Altersrente mein Kapital beziehen möchte?

Die nachfolgenden Aussagen gelten bei ordentlicher, vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung.

Beachten Sie bitte, dass der Entscheid für die Kapitalauszahlung unwiderruflich ist.

Bei der Pensionierung können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- Sie lassen Ihr Altersguthaben zu 100 % in eine Rente umwandeln.
- Sie beziehen einen Teil des Altersguthabens als Kapital und lassen sich den Rest davon in eine Rente umwandeln.
- Sie lassen das ganze Altersguthaben bar auszahlen.

Bedenken Sie bitte, dass mit dem Bezug des Kapitals die reglementarischen Ansprüche auf die Altersrente, die Pensionierten-Kinderrenten, die Ehegatten- und Waisenrenten abgegolten bzw. entsprechend reduziert werden.

Für eine Auszahlung benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes Formular «Kapitaloption»
- oder vollständig ausgefülltes Formular, das wir Ihnen sechs Monate vor Erreichen des Referenzalters automatisch zustellen
- wenn Sie verheiratet sind: schriftliche Zustimmung Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten oder zur Barauszahlung (notariell beglaubigte Unterschrift auf dem Formular)
- wenn Sie ledig oder verwitwet sind: einen Personenstandsnachweis, der nicht älter als drei Monate ist

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

L. Steuern

43. Welche Steuern werden erhoben?

Auszahlungen ab CHF 5'000 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird bei Auszahlungen ab CHF 1'000 die Quellensteuer direkt abgezogen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

44. Kann ich die abgezogene Quellensteuer zurückfordern?

Wenn Sie die Schweiz verlassen haben und ins Ausland weggezogen sind, können Sie die Quellensteuer zurückfordern, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Unter «Quellensteuer» auf steueramt.zh.ch finden Sie nähere Informationen und entsprechende Formulare.

M. Arbeitsunfähigkeit

45. Was muss ich tun, wenn ich seit mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig bin?

Melden Sie sich für eine Früherfassung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an, wenn Sie länger als 30 Tage arbeitsunfähig sind.

Zu dieser Anmeldung sind ausser Ihnen als versicherte Person auch andere Stellen berechtigt (Art. 3b Abs. 2 IVG).

Sie finden auf unserer Website aeis.ch einen Link auf die Formulare der Invalidenversicherung.

46. Was muss ich tun, wenn ich seit mehr als drei Monaten arbeitsunfähig bin?

Mit Ablauf des dritten Monats beginnt die Beitragsbefreiung, sofern der für Sie gültige Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

Trifft dies zu, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- Kopien der Abrechnungen der kollektiven Krankentaggeldversicherung oder
- Kopien der Abrechnungen der Unfallversicherung und / oder
- Kopie des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes
- Kopie der Anmeldung bei der Invalidenversicherung
- Ihre Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Um die weitere Beitragsbefreiung zu gewährleisten, benötigen wir von Ihnen auch alle folgenden Taggeldabrechnungen bzw. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse.

Sie finden das Formular sowie die Vorsorgepläne auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

N. Beitragsbefreiung

47. Was bedeutet Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung entbindet Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. freiwillig versicherte Personen von der Beitragspflicht für die berufliche Vorsorge. Während der Beitragsbefreiung zahlt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Beiträge zur Altersvorsorge (Sparprozess) weiterhin ein.

Die Beitragsbefreiung beginnt drei Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (sog. Wartezeit) und dauert bis zum Rentenbeginn – wenn noch kein Invaliditätsfall vorliegt und später eine Rente gesprochen wird. Sonst dauert die Beitragsbefreiung bis zum Austritt oder maximal bis zwölf Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

O. Invalidenrente

48. Was bedeutet Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge?

Die Invalidenrente beruht auf dem Altersguthaben, das die versicherte Person erworben hat und den künftig zu leistenden, nicht verzinsten Altersgutschriften auf der Basis des letzten versicherten Jahreslohnes.

Der Umwandlungssatz ist im Reglement Ihres betreffenden BVG-Vorsorgeplans festgehalten.

Die Höhe der Rente entspricht, je nach massgebendem Invaliditätsgrad, folgendem prozentualen Anteil einer ganzen Invalidenrente:

Massgebender Invaliditätsgrad	Prozentualer Rentenanteil
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Der prozentuale Rentenanteil entspricht dem massgebenden Invaliditätsgrad
70 % – 100 %	100 %

Frühestens entsteht der Anspruch, nachdem die Zahlungen aus der Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung beendet sind.

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90 % des durch die Arbeitsunfähigkeit mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge entsprechend gekürzt.

49. Was muss ich tun, wenn ich eine Invalidenrente erhalte?

Sobald Sie eine Rente von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erhalten, können Sie Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge beantragen. Beachten Sie bitte, dass eine Invaliden- bzw. Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge nur fällig wird, wenn der für Sie gültige Vorsorgeplan diese Leistungen vorsieht.

Um den Anspruch auf Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge zu überprüfen, benötigen wir von Ihnen eine Kopie der IV-Verfügung.

50. Was bedeutet Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge?

Die Invalidenkinderrente wird für Kinder einer invaliden versicherten Person bis zu ihrem 18. Altersjahr oder – sofern die Kinder noch in Ausbildung sind – bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

Die Zahlungen beginnen, wenn die Invalidenrente gemäss BVG fällig wird. Die Invalidenkinderrente endet, wenn die invalide Person wieder arbeitsfähig ist oder verstirbt. Ihre Höhe richtet sich nach dem entsprechenden Vorsorgeplan und beträgt 20 % der Invalidenrente.

P. Todesfall

51. Was bedeuten Leistungen im Todesfall?

Massgeblich für die Leistungen, die Hinterlassene beim Tod einer versicherten Person beanspruchen können, ist das Reglement des entsprechenden Vorsorgeplans.

Die Leistungen umfassen üblicherweise Folgendes:

- Ehegattenrente für überlebende Ehegattinnen/Ehegatten oder
- Ehegattenrente für überlebende eingetragene Partnerinnen/Partner oder
- Ehegattenrente für überlebende geschiedene Personen oder
- Ehegattenrente für überlebende, ehemals eingetragene Partnerinnen/Partner bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- Waisenrenten für Kinder oder
- Todesfallkapital anstelle dieser Renten
- Zusatzkonto wird in jedem Fall zusätzlich als Kapital ausbezahlt

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90 % des durch den Todesfall mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge entsprechend gekürzt.

52. Welche Unterlagen müssen die Hinterlassenen einreichen?

Wenn eine versicherte Person verstirbt, können die Hinterlassenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geltend machen. Leistungen für Hinterlassene werden jedoch nur fällig, wenn der für die versicherte Person gültige Vorsorgeplan dies vorsieht.

Wir benötigen von den Hinterlassenen folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene «Todesfallmeldung»
- ärztliches Zeugnis zur Todesursache
- Kopie des Todesscheins und des Erbenverzeichnisses
- Kopie des nachgeführten Familienbüchleins bzw. Partnerschaftsnachweises oder des Familienscheins
- wenn die verstorbene Person Kinder hatte, die älter als 18 Jahre alt und noch in Ausbildung sind: Ausbildungsnachweis für die Kinder
- wenn die verstorbene Person geschieden war: Kopie des Scheidungsurteils
- wenn die verstorbene Person in aufgelöster Partnerschaft gelebt hatte: Kopie der Auflösungserklärung

Sie finden das Formular und die Vorsorgepläne auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Q. Rentenzahlungen

53. Was bedeuten Rentenzahlungen?

Renten werden monatlich ausbezahlt (jeweils am Anfang des Monats).

Wir benötigen von Ihnen unbedingt folgende Angaben (das gilt auch, wenn Sie als rentenbeziehende Person Ihren Wohnsitz im Ausland haben):

- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code), die auf Ihren Namen lautet
- Ihre aktuelle Adresse

Wir bitten Sie höflich, uns Änderungen Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen, damit wir Unterbrüche bei der Rentenzahlung vermeiden können.

Wir machen unsere Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit ausländischem Wohnsitz darauf aufmerksam, dass wir Renten ins Ausland nur zahlen können, wenn wir die genauen und vollständigen Daten der anspruchsberechtigten Person kennen. Falls diese Angaben nicht korrekt sind und wir die Rente deshalb nicht überweisen können, zahlen wir sie auf ein Konto der betreffenden Person in der Schweiz ein.

54. Erhalte ich von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eine Rentenbescheinigung?

Wenn Sie von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eine Rente beziehen, erhalten Sie zu Beginn des Jahres eine Rentenbescheinigung.

Falls Sie während des Jahres eine Rentenbescheinigung benötigen, wenden Sie sich bitte an uns.

R. Kapitalabfindung

55. Wann wird eine Kapitalabfindung anstelle einer Rente ausbezahlt?

Anstelle der betreffenden Rente wird in folgenden Fällen eine Kapitalabfindung ausbezahlt:

- Die Invalidenrente beträgt weniger als 10 % der minimalen AHV-Rente.
- Die Ehegattenrente beträgt weniger als 6 % der minimalen AHV-Rente.
- Die Waisen- oder Invalidenkinderrente beträgt weniger als 2 % der minimalen AHV-Rente.

Durch die Ausrichtung der Kapitalabfindung entfallen sämtliche weiteren Ansprüche gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

S. Renten- und Kapitalhöhe

56. Wie hoch wird meine Altersrente bzw. mein Altersguthaben bei Erreichen des Referenzalters sein?

Wenn die Stiftung Auffangeinrichtung BVG für sie zuständig ist, finden Sie diese Informationen in Ihrem Persönlichen Ausweis.

Ist Ihre Anmeldung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG noch ausstehend, können Sie mit Ihren persönlichen Daten eine provisorische Berechnung vornehmen. Den entsprechenden «Vorsorgerechner» finden Sie auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

T. Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung

57. Welche Möglichkeiten stehen mir im Rahmen der Wohneigentumsförderung offen?

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten offen:

- der Vorbezug des gesamten Altersguthabens oder eines Teilbetrages
- die Verpfändung des gesamten Altersguthabens oder eines Teilbetrages

58. Bis wann kann ich eine Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung beantragen?

Wenn Sie die berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert haben, können Sie einen Vorbezug bzw. eine Verpfändung bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters geltend machen.

Falls Sie nicht bei der Stiftung Auffangeinrichtung versichert sind, aber Ihre Freizügigkeitsleistung von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG – Administration FZK – verwaltet wird, verweisen wir für die Verpfändung und den Vorbezug Ihrer Freizügigkeitsleistung auf unsere Broschüre «Freizügigkeitskonto» auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

59. Was ist im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung noch wissenswert?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meldet Auszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung stellt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten in Rechnung. Diese betragen CHF 400 für den Vorbezug und die Pfandverwertung und CHF 200 für die Verpfändung.

Sie finden weitere Informationen auf unserer Website aeis.ch: zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge auf dem «Merkblatt WEF», zu den Vor- und Nachteilen des Vorbezugs und der Verpfändung auf dem «Merkblatt Auswirkung von Vorbezug und Verpfändung». Wir empfehlen Ihnen, die Merkblätter zu lesen.

60. Woran muss ich unbedingt denken, bevor ich Wohneigentumsförderung beantrage?

Sie können den Vorbezug bzw. die Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung unter anderem für den Kauf bzw. die Amortisation eines Hypothekendarlehens oder den Bau und der wertvermehrenden Renovation von selbstbewohnten Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen einsetzen. Die Auszahlung erfolgt nicht direkt an Sie, sondern ausschliesslich auf ein Hypothekar- bzw. Baukonto oder auf das Konto der Verkäuferin oder des Verkäufers bzw. der Erstellerin oder des Erstellers.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000. Für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften gilt kein Mindestbetrag.

Ab dem 50. Altersjahr können Sie die Freizügigkeitsleistung per Alter 50 bzw. die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung für den Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum beziehen. Davor können Sie einen Betrag bis zur Höhe der gesamten Freizügigkeitsleistung verpfänden oder vorbezahlen.

Wenn Sie voll erwerbsunfähig sind, ist ein Vorbezug resp. eine Verpfändung Ihres Vorsorgeanspruches nicht möglich.

Für den Vorbezug oder die Verpfändung Ihres Vorsorgeanspruches benötigen Sie die Zustimmung Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten bzw. Ihrer eingetragenen Partnerin oder Ihres eingetragenen Partners.

61. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Teil meiner Freizügigkeitsleistung für den Kauf oder die Renovation eines Wohnobjektes vorbezahlen will?

Wenn Sie einen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung für den Kauf oder die wertvermehrende Renovation eines Wohnobjektes vorbezahlen wollen, senden Sie uns bitte das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Bestellung der Unterlagen für Wohneigentumsförderung (WEF)» per Post zu oder übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#).

Für das Einreichen von weiteren Unterlagen, werden wir Sie kontaktieren.

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Hinweise: Die Auszahlung des Vorbezugsbetrags erfolgt erst nach Prüfung sämtlicher Unterlagen und der Bezahlung der Kosten. Die Abwicklung eines Vorbezuges kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie daher, Ihren Antrag möglichst früh einzureichen.

62. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Teil meiner Freizügigkeitsleistung für den Kauf oder die Renovation eines Wohnobjektes verpfänden will?

Wenn Sie einen Teil Ihres Altersguthabens für den Kauf oder die wertvermehrende Renovation eines Wohnobjektes verpfänden wollen, benötigen wir folgende Unterlagen per Post von Ihnen oder Ihre Angaben via [Webformular](#):

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Bestellung der Unterlagen für Wohneigentumsförderung (WEF)»
- aktuellen Auszug aus dem Grundbuch oder
- Kopie des beurkundeten Kaufvertrags der Liegenschaft
- Kopie des Werkvertrages

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Hinweise: Die Bestätigung der Verpfändung erfolgt erst nach Prüfung sämtlicher Unterlagen und der Bezahlung der Kosten. Die Abwicklung einer Verpfändung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie daher, Ihren Antrag möglichst früh einzureichen.

63. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Teil meiner Freizügigkeitsleistung zur Amortisation einer bestehenden Hypothek vorbeziehen will?

Wenn Sie einen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung für die Amortisation einer bestehenden Hypothek vorbeziehen wollen, senden Sie uns bitte das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Bestellung der Unterlagen für Wohneigentumsförderung (WEF)» per Post zu oder übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#). Für das Einreichen von weiteren Unterlagen, werden wir Sie kontaktieren.

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Hinweise: Die Auszahlung des Vorbezugsbetrags erfolgt erst nach Prüfung sämtlicher Unterlagen und der Bezahlung der Kosten. Die Abwicklung eines Vorbezuges kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie daher, Ihren Antrag möglichst früh einzureichen.

64. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Teil meiner Freizügigkeitsleistung zum Erwerb von Anteilscheinen bei einer Wohnbaugenossenschaft vorbeziehen will?

Wenn Sie einen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung für den Erwerb von Anteilscheinen vorbeziehen wollen, senden Sie uns bitte das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Bestellung der Unterlagen für Wohneigentumsförderung (WEF)» zu. Für das Einreichen von weiteren Unterlagen, werden wir Sie kontaktieren.

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Hinweise: Die Auszahlung des Vorbezugsbetrags erfolgt erst nach Prüfung sämtlicher Unterlagen und der Bezahlung der Kosten. Die Abwicklung eines Vorbezuges kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie daher, Ihren Antrag möglichst früh einzureichen.

U. Durchführbarkeitserklärung bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft

65. Wann brauche ich eine Durchführbarkeitserklärung?

Wenn Sie sich scheiden lassen oder Ihre eingetragene Partnerschaft gerichtlich auflösen, wird die Freizügigkeitsleistung, die Sie während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens oder während der eingetragenen Partnerschaft angespart haben, im Grundsatz hälftig zwischen der

Ehegattin und dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner geteilt.

Damit das Gericht über die Teilung der Freizügigkeitsleistung befinden kann, müssen Sie dem Gericht eine von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erstellte Durchführbarkeitserklärung mit den notwendigen Angaben zustellen.

66. Was muss ich einreichen, wenn ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche?

Wenn die Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Durchführbarkeit der Teilung bei Scheidung oder eingetragener Partnerschaft für Sie prüfen soll, benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:

- Datum der Eheschliessung bzw. des Eintrags der Partnerschaft
- Bestätigung des Gerichts über das Datum der Einleitung des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens
- Anschrift der empfangenden Person der Durchführbarkeitserklärung

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

67. Was ist, wenn das Scheidungsurteil bzw. die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bereits rechtskräftig ist?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG muss den Entscheid des Gerichtes über die Teilung des Vorsorgeguthabens befolgen.

V. Einkauf in die reglementarischen Leistungen

68. Was bedeutet Einkauf in die reglementarischen Leistungen?

Sie können Einzahlungen aus Eigenmitteln vornehmen, um Ihre Freizügigkeitsleistung zu erhöhen oder den Vermögensteil auszugleichen, der durch eine Scheidung abgeflossen ist.

Auf Ihrem Persönlichen Ausweis sehen Sie wie hoch Ihre mögliche Einkaufssumme ist.

69. Was ist im Zusammenhang mit dem Einkauf in die reglementarischen Leistungen wissenswert?

Sie müssen vor einem Einkauf allfällige vorher in Anspruch genommene Vorbezüge für Wohneigentum zurückzahlen.

Der Betrag eines Einkaufs ist steuerlich abzugsfähig. Allerdings dürfen Sie deshalb innerhalb der drei darauffolgenden Jahre weder eine Kapitalauszahlung verlangen noch einen Vorbezug für Wohneigentum tätigen.

Klären Sie die Abzugsfähigkeit Ihres Einkaufs vorab mit der zuständigen Steuerbehörde ab, um sicherzugehen, dass Sie den Einkauf in Ihrer Steuererklärung abziehen können.

70. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Einkauf in die reglementarischen Leistungen vornehmen will?

Wenn Sie einen Einkauf vornehmen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Freiwilliger Einkauf»

- Kopie(n) der aktuellen Auszüge Ihrer Freizügigkeitskonten- und policen
- Kopie(n) der aktuellen Auszüge Ihrer Konten zur Säule 3a
- Kopie(n) von Vorbezügen und Rückzahlungen in der beruflichen Vorsorge
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

W. Änderung der Personalien

71. Was muss ich einreichen, wenn mein Lohn geändert hat?

Wenn Sie uns eine Lohnänderung mitteilen wollen, benötigen wir folgendes Dokument von Ihnen:

- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Mutationsmeldung VT»

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

72. Was muss ich einreichen, wenn mein Zivilstand geändert hat?

Wenn Sie uns eine Änderung Ihres Zivilstandes mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils
- wenn Sie verwitwet sind: Kopie des Todesscheins des (Ehe-)Partners oder der (Ehe-) Partnerin

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

73. Was muss ich einreichen, wenn mein Name geändert hat?

Wenn Sie uns eine Namensänderung mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Mutationsmeldung VT»
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

74. Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe?

Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Mutationsmeldung VT»
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

X. Vollmachten

75. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (Auskunfts-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift, aus der hervorgeht, dass wir Auskunft erteilen können. Mit dieser Vollmacht ermächtigen Sie uns, an die bevollmächtigte Drittperson schriftlich Auskunft zu erteilen und auch Akteneinsicht zu gewähren, d.h. zum Beispiel Ihr Dossier auszudrucken und der von Ihnen genannten Drittperson zuzustellen. Mit dieser Vollmacht kann die Drittperson keine weiteren rechtlichen Handlungen für Sie vornehmen.

76. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (General-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift, aus der hervorgeht, dass die von Ihnen beauftragte Person sämtliche mit einer Rechtsvertretung verbundenen Rechtshandlungen für Sie vornehmen kann.

Ein vormundschaftlicher Mandatsträger hat uns zudem eine Kopie seiner Ernennung, der sog. Ernennungsurkunde, zu schicken.

Y. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

77. Was muss eine AHV-Ausgleichskasse tun, um zu erfahren, ob eine Firma bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG angeschlossen ist?

Die AHV-Ausgleichskasse teilt uns Folgendes zur Firma mit:

- Name
- Domiziladresse
- Datum des Anschlussbeginnes

Wir überprüfen die Angaben und informieren die AHV-Ausgleichskasse, ob dieser Anschluss bei uns besteht.

78. Wie erfahren die IV, die AHV oder eine Vorsorgeeinrichtung, ob die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Leistungen an eine versicherte Person zahlt?

Vorgenannte Stellen teilen uns Folgendes zur versicherten Person mit:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Anschrift

Wir überprüfen die Angaben und informieren die IV, die AHV oder die Vorsorgeeinrichtung über die bei uns bezogenen Leistungen.

79. Wie können Arbeitslosenkassen BVG-Beiträge auf Insolvenzleistungen berechnen?

Die Arbeitslosenkassen können die Beiträge selber berechnen. Sie können dazu den «Vorsorgerechner» verwenden, der auf unserer Website aeis.ch hinterlegt ist. Sie können der Stiftung Auffangeinrichtung BVG aber auch den [Antrag auf Insolvenzentschädigung](#) aus ihren Systemen einreichen. Wir berechnen damit die Beiträge und schicken dann innert 10 Tagen eine Rechnung.

Kontaktstellen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
T +41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
T +41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
T +41 91 610 24 24

aeis.ch

Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz über E-Mail.
Halten Sie bitte immer die Anschluss- bzw. Unternehmensnummer und/oder Ihre
Sozialversicherungsnummer bereit, wenn Sie uns anrufen. So können wir Sie möglichst effizient
beraten.

Compliance

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bewegt sich in einem regulatorisch anspruchsvollen und sensiblen Umfeld. Die gesetzlichen Anforderungen an Institutionen der beruflichen Vorsorge steigen stetig, und ethische Themen erhalten in Wirtschaft und Gesellschaft seit einigen Jahren einen höheren Stellenwert.

Oberstes Ziel unserer Geschäftstätigkeit ist vor diesem Hintergrund die Wahrung der Interessen der und rentenberechtigten Personen im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Gesetze und Vorschriften zu respektieren und einzuhalten, ist für uns selbstverständlich.

Die gesetzlichen Vorgaben setzen wir mit internen Weisungen und Richtlinien um. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich u.a. arbeitsvertraglich verpflichtet, die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität einzuhalten, die Datenschutzbestimmungen zu beachten und der korrekten Abwicklung des Geschäfts oberste Priorität einzuräumen.

Partnerorganisationen

Hier finden Sie Angaben und Links zu unseren Partnerorganisationen, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

bsv.admin.ch

Zentralstelle 2. Säule

Die Zentralstelle 2. Säule ist die Ansprechpartnerin für Personen, die Freizügigkeitsguthaben suchen. Die Suche nach Guthaben müssen Sie auf der Website des Sicherheitsfonds BVG durchführen.

sfbvg.ch

Verbindungsstelle

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Schweiz definitiv verlassen, sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und die Auszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung beantragen, wenden Sie sich für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht am neuen Wohnort an die Verbindungsstelle. Den Kontakt betreffend die Barauszahlung nach Ausreise ins Ausland finden Sie auf der Website des Sicherheitsfonds BVG.

sfbvg.ch

Aufsicht

Oberaufsichtskommission (OAK)

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

oak-bv.admin.ch

Impressum

Herausgabe und Inhalt: Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS)

Ausgabe: Januar 2025